Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 33 (1954)

Heft: 11-12

Artikel: Grundsätzliches zur elterlichen Gewalt und zur Körperstrafe

Autor: Moor, Emmy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336833

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dies sind die wesentlichen Wünsche der sozialdemokratischen Frauengruppen zur Revision des Außerehelichenrechts. Die meisten Punkte konnten
nur kurz und daher mangelhaft erläutert werden. Die Wünsche ergeben sich
vornehmlich aus dem Bestreben, auch das außereheliche Kind in seinem
Heranwachsen nach Möglichkeit sicherzustellen, ohne es der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen zu lassen, um ihm den damit verbundenen Makel zu
ersparen. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn beide Elternteile an den
Unterhalt des Kindes beitragen. Die bescheidene Besserstellung der Mutter,
die postuliert wird, dient letzten Endes ebenfalls dem Kind, das ja in seinem
Gedeihen immer mehr oder weniger vom Wohlergehen der Mutter abhängig ist.

EMMY MOOR

Grundsätzliches zur elterlichen Gewalt und zur Körperstrafe

Mit Recht hat der Entscheid des Bundesgerichts allgemeines Ärgernis erregt, der einen Vater frei ausgehen ließ, der sein vierjähriges Kind so geschlagen hat, daß es sich erbrechen mußte und ohnmächtig geworden ist. Denn wer, wenn nicht der Richter, weiß Bescheid über die nie wieder gutzumachenden Folgen einer unglücklichen und verpfuschten Jugend! Die traurige Tatsache, daß einige der obersten Richter unseres Landes ein Urteil fällen, das einen rohen Vater gegen sein wehrloses Kleinkind schützt, muß schon rein menschlich erschreckend wirken. Es steht aber auch rechtlich auf schlechtem Grund, weil es sich, entgegen dem Gesetz, über die elementarsten Ergebnisse der heutigen Psychologie hinwegsetzt und urteilt, als habe man noch nie etwas über seelische Schädigungen im frühen Kindesalter und ihre Folgen vernommen.

Es stände schlimm um das Rechtsempfinden im Volk, wenn ein solches Urteil nicht offene Gegnerschaft fände. Und dies um so mehr, als solche Kindermißhandlungen bei uns gar nicht selten vorkommen. Eben jetzt hat ja die «National-Zeitung» einen neuen Fall bekanntgemacht. Es handelt sich, wie erinnerlich, um ein junges Paar, das im Tessin Unterschlupf gesucht hat und dort auf Diebstähle ausgegangen ist. Die Haussuchung bei dem Paare führte zur Entdeckung zweier Kinder von ein und zwei Jahren, die beide zusammen mit Riemen auf einen Strohsack gefesselt waren. Und jeder Gerichtsberichterstatter kennt aus seiner Praxis ähnliche und schlimmere Fälle, kennt aber auch das bittere Ohnmachtsgefühl Gesetzen gegenüber, die solche Verfehlungen mit stoßend geringfügigen Strafen manchmal fast zu prämi-

ieren scheinen. Doch an diesen geringfügigen Strafen ist letzten Endes nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber schuld. (Das Bundesgericht hat freilich im obigen Fall überhaupt keine Strafe bestehen lassen.) Und bei diesem Gesetzgeber nicht nur die Juristen und Räte, die den Gesetzestext aufstellen, sondern der dahinterstehende oberste Gesetzgeber, das Volk mit seinen tief eingewurzelten Anschauungen und Traditionen. Und zu diesen tief eingewurzelten Anschauungen und Traditionen gehören auch die patriarchalische väterliche Gewalt und die damit verbundene instinktmäßige Einstellung zur Körperstrafe und zur Strafe überhaupt, die einer fortschrittlichen Entwicklung in allen derartigen Fragen schwere Hindernisse entgegenstellen. Wohl hat das schweizerische Strafrecht auch in dieser Sache den meisten früheren kantonalen Strafrechten gegenüber einen großen Fortschritt gebracht. In erster Linie auch schon deswegen, weil es ausdrücklich auch die seelische Schädigung und Gefährdung eines Kindes bei solchen Kindesmißhandlungen als strafbar erklärt. Dann aber auch, weil es trotz seiner Rücksichtnahme auf das geltende Züchtigungsrecht der Eltern doch eine schärfere Bestrafung roher Prügeleltern erlaubt. Nach Artikel 134 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wegen Mißhandlung bestraft, «wer ein Kind... so grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet...» Und die Bestrafung des Täters liegt stärker im Ermessen des Richters, als es unter den alten kantonalen Strafrechten mit ihren engen und starren Strafrahmen der Fall gewesen ist. Auf Grund des neuen Rechtes ist darum eine angemessene Bestrafung roher, grausamer und regelrecht sadistischer Eltern sehr wohl möglich, vor allem, wenn man die Verweigerung des bedingten Straferlasses in Erwägung zieht. Wenn darum Richter in ihrer Auslegung des Gesetzes hinter allen anerkannten wissenschaftlichen Ergebnissen der Psychologie zurückbleiben, so vergehen sie sich gegen die entscheidenden Grundsätze des neuen Rechts. Denn diesem richterlichen Ermessen wurde im Gesetz gerade deswegen ein so bedeutender Spielraum gegeben, damit der Richter imstande sei, das Gesetz mit dem fortschreitenden Leben und den fortschreitenden Erkenntnissen so weit wie möglich in Einklang zu erhalten. Oder, wie Walter Burckhardt es in seiner berühmten Schrift «Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft» so gültig gesagt hat: «Das Recht nicht veralten und verrosten lassen, es so fortzubilden, daß es trotz den veränderten Umständen nicht zu Unrecht wird, das ist die Aufgabe.»

Das unverständliche Bundesgerichtsurteil hat immerhin das Gute, die öffentliche Meinung einmal in dieser Sache aufzurütteln. Möge es mehr sein als ein spontanes Aufflammen des Gefühls! Das kann es, wenn wir uns bewußt werden, daß dieses stoßende Urteil letzten Endes mit Anschauungen über Erziehen und Strafen zusammenhängt, die sich ebenso wenig mit den

gültigen Ergebnissen der Seelenkunde und einer entwickelten Menschlichkeit vertragen, denen aber die meisten von uns im Ernstfall auch selber noch anhängen. Denn vor allem fußt dieses Urteil auf dem fragwürdigsten aller elterlichen Rechte im Gesetz, auf dem elterlichen Züchtigungsrecht. Das im Jahre 1912 in Kraft getretene Schweizerische Zivilgesetzbuch war damals ein bedeutender Fortschritt gegenüber den veralteten kantonalen Zivilrechten und der damit zusammenhängenden Rechtszersplitterung. Aber es spiegelt normalerweise doch auf allen Gebieten die mehrheitlich geltenden Anschauungen der damaligen Zeit. Das zeigt sich heute nicht nur in der immer stoßender werdenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ungleichheit und Unfreiheit, die darin der Frau gegenüber zum Ausdruck kommt, nicht nur in der besonderen Ungleichheit, unter der die ledige Mutter und ihr Kind zu leiden haben, es zeigt sich dies auch im Niederschlag veralteter und schädlicher Erziehungsprinzipien im ZGB. Das sehen wir besonders drastisch darin, daß im Schweizerischen Zivilgesetzbuch die elterliche Gewalt auch auf das Züchtigungsrecht, auf die Prügelstrafe, ausgedehnt blieb. Im Artikel 278 heißt es diesbezüglich: «Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung des Kindes nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.» Die Körperstrafe ist also, im Einklang mit den überlieferten Anschauungen, die teilweise noch bis ins Alte Testament zurückgreifen, sogar als «nötig» anerkannt worden. «Wer seinen Sohn lieb hat, der züchtiget ihn», war seit altersher ein beliebter Ausspruch aller vom Autoritätsglauben besessenen Väter, Mütter, Lehrer, Pfarrer und Familiendiktatoren jeder Art. Man könnte ihn geradezu den Slogan des Generationenkonflikts nennen, der das Leitmotiv so vieler Bücher geworden ist, für die Werfels «Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig» das Vorbild gewesen ist.

Da das Gesetz also den Eltern die Körperstrafe ausdrücklich erlaubt, sie für den Erziehungszweck sogar als nötig anerkennt, und nur den Mißbrauch dieses Rechtes bestraft, sofern das Kind durch die Mißhandlung die genannte Schädigung erfährt, nämlich in seiner «Gesundheit oder geistigen Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet», ist die eigentliche Ursache des unverständlichen Urteils auch hier in diesem immer noch gültigen Züchtigungsrecht zu suchen. Es stammt noch aus Zeiten, als Frau und Kinder, gleich Sklaven und Hab und Gut, absolutes Eigentum des Mannes, des Pater familias, gewesen sind. Von jenen fernen Zeiten haben wir den Autoritätsanspruch in der Erziehung behalten, betrachten wir Kinder als unser Eigentum, während sie doch ein neues Menschenwesen sind, dessen Eigenleben wir trotz den Banden des Blutes und der Liebe achten müssen. Wie wir erziehen sollen, das kann uns erst die Selbsterziehung lehren. Die Körperstrafe ist immer nur der Beweis, daß uns bessere Argumente fehlen, beziehungsweise daß wir den Weg des geringsten Widerstandes wählen. Und

wie beschämend gering ist dieser Widerstand bei einem Kinde, das hilflos und wehrlos vor einem Erwachsenen steht, der alle Machtmittel seiner körperlichen, materiellen und geistigen Allgewalt über ein von ihm in allen Teilen abhängiges Kind besitzt! In seinem Buche «Die Befreiung des Kindes» zeigt der Wiener Psychologe Dr. Fritz Wittels, «daß Strafe und Strafandrohung das Kind moralisch herabsetzen, Schuldgefühle erzeugen und verschärfen, die sich in unzugängliche Tiefen des unbewußten Seelenlebens verkriechen und von da aus, wie die böse Tat fortzeugend, Böses erst gebären. Sadisten und Masochisten sind das Ergebnis der Erziehung mit dem Rohrstab.» Und was der Psychiater Aschaffenburg von der Vergeltungsstrafe gegenüber Erwachsenen sagt, gilt nicht minder dem Kinde gegenüber: «Gerade die besten unter den Verurteilten werden von der Strafe vernichtet, die Verkommensten kaum berührt.»

In diesem Zusammenhang sei auch an Dr. Heinrich Meng, Professor in Basel, erinnert, der in seinem Buche «Erziehen und Strafen» (Verlag Hans Huber, Bern), die vielleicht für die Allgemeinheit nützlichste und brauchbarste Untersuchung des Problems vorgelegt hat. Es gibt dort eine Gewissensfrage, die sehr aufschlußreich ist: «Sehen wir uns das Ergebnis jahrhundertelanger bisheriger, teils strafender und teils nicht strafender Erziehung an, es ist der heute lebende Mensch. Bejahen wir ihn, dann können wir mit gutem Gewissen die alte Erziehungstechnik fortsetzen.»

Wenn nicht, möchten wir beifügen, wäre es vielleicht auch an der Zeit, unser Zivilgesetzbuch einer neuen und besseren Erziehungstechnik anzupassen.

Und für dieses Zukunftsprojekt möchten wir folgende Überlegungen Mengs in die Waagschale werfen:

«Wir müssen alle wissen, daß das Kinderschicksal ebenso ernst ist wie das Schicksal der Erwachsenen, ja noch ernster, weil in ihm das zukünftige Schicksal sich bildet, also vieles noch verhütet werden kann und weil – man glaube es – das Kind mehr leidens- und oft weniger freudefähig ist als der Erwachsene.»

Und Meng, der die vorbeugende Erziehung lehrt, sagt am Schluß des genannten Buches:

«Die vorbeugende Erziehung hängt in ihrem Gelingen – es sei der Wichtigkeit wegen noch einmal betont – von dem ökonomischen, sozialen und seelischen Fortschritt des Menschen und der Menschheit ab, vom materiellen und seelischen Milieu, in das hinein die Kinder geboren und in dem sie erzogen werden und in dem die Erwachsenen erst als Eltern am Kinde nachreifen. Um richten zu dürfen, muß man erzogen sein, und ohne Unter-

laß dem Ziel nach individueller und gesellschaftlicher Verantwortlichkeit zustreben; dann wird "Strafen und Erziehen" seinen problematischen Charakter verlieren.»

Dies scheint uns auch die Lehre, die wir dem Urteil des Bundesgerichts entgegenstellen müssen.

FRITZ BAUMANN

Gibt es eine sozialistische Kultur?

Diese Frage wurde kürzlich in dem von der Sozialistischen Internationale veranstalteten Seminar in La Brévière (Frankreich) von den Sozialisten aus den meisten europäischen Ländern sachlich und kühl verneint. Dabei herrschte nicht etwa die Auffassung, sozialistische Kultur gebe es heute noch nicht, sie werde aber künftig möglich sein, sondern es wurde gesagt, die Einwirkungen der Sozialisten auf kulturellem Gebiet müßten führen und führten zur allgemein-menschlichen Kultur. Lessings «Nathan der Weise» und Beethovens «Eroica» seien nicht Ausdruck irgendeiner, zum Beispiel bürgerlichen Kultur, sondern Beiträge zur Kultur der Menschheit an sich. Die sozialistische Bewegung solle zur allgemeinen Kulturentwicklung beitragen und nicht nach besonderer sozialistischer Kultur streben.

Das Thema ist theoretisch von Interesse, und die Stellungnahme zur Frage ist auch praktisch nicht ohne Bedeutung, so daß sich eine Diskussion darüber wohl rechtfertigen läßt.

Von allgemein-menschlicher Kultur kann wohl nur sprechen, wer philosophisch Anhänger eines idealistischen Weltbildes ist, das heißt an eine Weltide glaubt, deren Verwirklichung wir entgegengehen, wenn wir uns richtig verhalten. Theoretisch ist diese Verwirklichung möglich, und am Ende der Entwicklung ist ein idealer Kulturzustand erreicht — und wird bleiben, wenn die damaligen Menschen nicht in irgendeinen Sündenfall stürzen und der Weg zur Vollendung wieder aufgenommen werden muß. Bei dieser Grundhaltung wird man in der Tat mit Vorteil nicht von sozialistischer Kultur sprechen. Über die Richtigkeit solcher Haltung mit den philosophischen Idealisten zu streiten, wäre sinnlos, denn letztlich handelt es sich hierbei nicht mehr um eine Sache der Erkenntnis, sondern des Glaubens. Wo aber der Glaube an den philosophischen Idealismus fehlt, da stellt sich die Frage nach der Möglichkeit sozialistischer Kultur etwas anders:

Die bisherige Geschichtserfahrung zeugt nicht für das Vorhandensein oder auch nur für die Tendenz zu einer allgemein-menschlichen Kultur. Wir spre-